

BGer 8C_645/2012 vom 5. November 2012

Bundesgericht, 2012-11-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_645_2012

FR: TF 8C_645/2012 du 5 novembre 2012

IT: TF 8C_645/2012 del 5 novembre 2012

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde kann wegen Rechtsverletzung nach Art. 95 f. BGG erhoben werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Immerhin prüft es grundsätzlich nur die geltend gemachten Rügen, sofern die rechtlichen Mängel nicht geradezu offensichtlich sind (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG ; BGE 133 II 249 E. 1.4.1 S. 254).

E. 2

Das kantonale Gericht hat die Bestimmungen und Grundsätze zum Anspruch auf eine Invalidenrente der Unfallversicherung (Art. 18 Abs. 1 UVG) sowie zum Beweiswert von Arztberichten und medizinischen Gutachten (BGE 135 V 465 E. 4.3 S. 468 ff.; 125 V 351 E. 3 S. 352 ff.; 122 V 157 E. 1c S. 160 ff.) zutreffend dargelegt. Darauf wird verwiesen.

E. 3

Die Vorinstanz ist in Würdigung der Akten und Auseinandersetzung mit den Parteivorbringen zur Erkenntnis gelangt, der unfallbedingte Gesundheitsschaden erlaube es dem Versicherten, einer leichten bis mittelschweren Arbeit ganztägig nachzugehen, sofern das Heben von Lasten auf 10 bis 15 kg limitiert und repetitive Dreh- und Impulsbewegungen vermieden würden.

E. 3.1

Dabei stellte es auf das von Dr. med. W. _____ anlässlich der kreisärztlichen Abschlussuntersuchung vom 28. September 2009 näher umschriebene Zumutbarkeitsprofil ab, welches entgegen den Vorbringen des Beschwerdeführers von keinem anderen Arzt, insbesondere auch nicht von Dr. B. _____ in Frage gestellt worden sei.

Der Beschwerdeführer erneuert seine Behauptung letztinstanzlich und verweist dabei auf die Berichte der Dres. O. _____ vom ambulanten Chirurgiezentrum X. _____ vom 11. April 2008 und B. _____ vom 29. April 2008.

E. 3.2

Soweit darin überhaupt eine Einschätzung der Restarbeitsfähigkeit vorgenommen ist, beschränkt sich diese offenkundig auf eine Momentaufnahme im damals noch laufenden Heilungs- und Behandlungsprozess. Wie der Beschwerdeführer dergestalt behaupten kann, in diesen Berichten hätten sich die angerufenen Ärzte bereits gegen die knapp eineinhalb Jahre später und in Kenntnis des weiteren Heilungsverlaufs abgegebene Einschätzung von Dr. med. W. _____ gestellt, ist nicht nachvollziehbar.

E. 3.3

Da im Übrigen keine weiteren Einwände gegen die im angefochtenen Entscheid getroffenen Tatsachenfeststellungen und daraus ableitbaren rechtlichen Schlussfolgerungen vorgebracht werden, hat es damit sein Bewenden, zumal auch nicht ein Rechtsmangel im Sinne von E. 1 erkennbar ist.

E. 4

Insgesamt erweist sich die Beschwerde als offensichtlich unbegründet, weshalb das vereinfachte Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG Anwendung findet. Aus demselben Grund ist gemäss Art. 64 Abs. 1 BGG das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege abzuweisen. Die Gerichtskosten sind ausgangsgemäss vom Beschwerdeführer zu tragen (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.